

BVGer D-878/2021 vom 18. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-878_2021

FR: TAF D-878/2021 du 18 mai 2021

IT: TAF D-878/2021 del 18 maggio 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das SEM versandte seine Verfügung vom 26. Januar 2021 irrtümlicherweise an die (...), die ihm am 28. Januar 2021 mitteilte, sie habe bezüglich der Beschwerdeführerinnen kein Mandat. Daraufhin versandte das SEM am 10. Februar 2021 eine vom Vortag datierende Verfügung mit dem Vermerk «Dieser Entscheid ersetzt unsere Verfügung vom 26. Januar 2021» an die vormalige Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerinnen. Die vormalige Rechtsvertreterin teilte dem SEM mit Schreiben vom 10. Februar 2021 mit, ihr Mandat sei beendet, weshalb das SEM künftige Korrespondenz direkt an die Beschwerdeführerinnen richten sollte; eine Kopie dieses Schreibens ging an die heutige Rechtsvertreterin. Die Beschwerdeführerinnen und ihre heutige Rechtsvertreterin erhielten offenbar Kenntnis von der Verfügung des SEM vom 26. Januar 2021 - nicht hingegen von dieser vom 9. Februar 2021 - und fochten diese beim Bundesverwaltungsgericht an. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die Verfügung vom 9. Februar 2021 nicht rechtsgenügend eröffnet wurde, wovon auch das SEM in seiner Vernehmlassung vom 16. März 2021 auszugehen scheint, in der er es an seinen Erwägungen in der Verfügung vom 26. Januar 2021 vollumfänglich festhält. Anfechtungsgegenstand der vorliegenden Beschwerde bildet somit die Verfügung des SEM vom 26. Januar 2021.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerinnen haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert

(Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG tritt das SEM in der Regel auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

E. 5

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das SEM habe nicht begründet, wie es zum Schluss gekommen sei, dass vorliegend keine Gründe vorlägen, welche die Rechtskraft der ursprünglichen Verfügung vom 21. September 2018 im Nichteintretenspunkt beseitigen könnten. Damit verletze es seine Untersuchungs- und die Begründungspflicht sowie das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen. Mit der angefochtenen Verfügung verletze es auch Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG, gemäss dem auf ein Asylgesuch nicht eingetreten werde, wenn Asylsuchende in einen sicheren Drittstaat nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG zurückkehren könnten, in dem sie sich zuvor aufgehalten hätten. Das SEM anerkenne die Schwierigkeiten der Beschwerdeführerinnen, Reisepapiere zu beschaffen. Auch habe es festgehalten, dass deshalb die Einholung der Rückübernahmezusicherung von Südafrika Schwierigkeiten bereiten würde. Damit anerkenne das SEM implizit, dass die Beschwerdeführerinnen nicht nach Südafrika zurückkehren könnten. Anstatt daraus zu schliessen, dass der angewandte Nichteintretenstatbestand nicht vorliege, ordne es die Wegweisung an und hebe die angefochtene Verfügung nur im Vollzugspunkt auf. Der Nichteintretenstatbestand von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG sei somit pflichtwidrig angewandt worden. Indem das SEM lediglich die Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung festgestellt habe, werde den Beschwerdeführerinnen die Prüfung ihrer Asylgründe verwehrt. Diesbezüglich sei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5462/2020 vom 7. Dezember 2020 hinzuweisen.

E. 6.1

Einleitend ist festzustellen, dass sich das SEM in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung vom 26. Januar 2021 nur mangelhaft mit den sich stellenden Fragen auseinandergesetzt hat. Insbesondere schloss es eine Wiedererwägung der Verfügung vom 21. September 2018 in Bezug auf das Nichteintreten auf das Asylgesuch aus, ohne seine Schlussfolgerungen inhaltlich zu begründen. Zudem ist das Dispositiv unpräzise und somit mangelhaft abgefasst. So wird darin lediglich die Unmöglichkeit des Wegweisungsvollzugs festgestellt und die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführerinnen angeordnet, eine Dispositiv-Ziffer in Bezug auf die Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs (Nichteintreten auf Asylgesuch) fehlt indessen.

E. 6.2

Ob bereits die vorstehend aufgeführten Mängel (mangelhafte Begründung und mangelhaft abgefasstes Dispositiv) zu einer Rückweisung der Sache an das SEM zur Neubeurteilung führen, braucht vorliegend nicht geprüft zu werden, da aufgrund der nachstehenden Erwägungen die Verfügung ohnehin aufzuheben ist.

E. 7

Das SEM hat in der angefochtenen Verfügung festgestellt, es würden keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 21. September 2018 im Nichteintretenspunkt beseitigen könnten. Gleichzeitig kam es aufgrund der besonderen Umstände - Schwierigkeiten, Reisedokumente zu beschaffen und somit von Südafrika eine Rückübernahmezusicherung zu erhalten - zum Schluss, dass sich der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführerinnen in den Drittstaat Südafrika als unmöglich erweise, weshalb das Wiedererwägungsgesuch in diesem Punkt gutgeheissen wurde. Dabei verkennt das SEM, dass die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG - jedenfalls wie vorliegend dann, wenn die asylsuchende Person im fraglichen Drittstaat nicht als Flüchtling anerkannt worden ist - voraussetzt, dass der Vollzug in den betreffenden Drittstaat tatsächlich stattfinden kann. Die Frage der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs in den Drittstaat bildet mithin ein materielles Kriterium, welches erfüllt sein muss, damit ein Nichteintretensentscheid auf das Asylgesuch überhaupt getroffen werden kann (vgl. Constantin Hruschka in: Spescha et al. [Hrsg.], Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 31a AsylG Rz. 3; Urteile des BVGer E-5462/2020 vom 7. Dezember 2020 E. 9.3 [in der Beschwerde ausdrücklich erwähnt] und D-4991/2018 vom 11. November 2020 E. 4.1 m.w.H.). Da das SEM die Unmöglichkeit der Rückkehr der Beschwerdeführenden nach Südafrika festgestellt hat, wäre es somit gehalten gewesen, die Verfügung vom 21. September 2018 vollständig in Wiedererwägung zu ziehen, auf die Asylgesuche der Beschwerdeführenden einzutreten und diese in der Schweiz materiell zu behandeln.

E. 8

Die Beschwerde ist nach dem Gesagten gutzuheissen, die Verfügungen des SEM vom 21. September 2018 und 26. Januar 2021 sind aufzuheben und das SEM ist anzuweisen, auf die Asylgesuche der Beschwerdeführerinnen einzutreten und diese materiell zu behandeln.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10

Den Beschwerdeführerinnen ist angesichts des Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung wird in Anwendung der genannten Bestimmungen und unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren von Amtes wegen auf insgesamt Fr. 450.- festgelegt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.